

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

## **Einwohnergemeinde Brienz**

# **Änderung Art. 40 Baureglement (Gestaltungsgrundsatz) und Art. 210 Uferschutzvorschriften (Sektor A, Dorfkerzone)**

---

---

### Änderung Baureglement

Die Planung besteht aus:

- Änderung Baureglement (Art. 40)
- Änderung Uferschutzvorschriften (Art. 210)

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2025



schwarz dargestellt: rechtskräftige Vorschriften  
rot dargestellt: Gegenstand der Änderung

## E Ortsbild- und Kulturgüterschutz

### Art. 40

Gestaltungs-  
grundsatz

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden, bei Vorliegen einer genügend detaillierten Überbauungsordnung nach der zukünftigen Umgebung.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung ist besonders auf die folgenden Gesichtspunkt einzugehen:

- Standort, Stellung, Dimensionen und Proportionen des Gebäudes
- Gestaltung inkl. Farbgebung von Fassaden und Dach samt Aufbauten
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten
- Aussenräume, insbesondere der Vorbereich gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung mit Bäumen
- Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- Terrainveränderungen

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann auf Grundlage der Beurteilung durch die OLK, dem Heimatschutz und der KDP wie auch bei der Beurteilung durch eine leistungsfähige örtliche Fachstelle nach Art. 99b BauV oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens nach Art. 99a BauV von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 22, Art. 25a Abs. 4 und Art. 27 Abs. 1, 3 und 5 abweichen, sofern damit insgesamt eine bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

~~<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag einer Fachberatung bei Bauten, die die Anforderungen an den Minergie-P Standard erfüllen, von den Vorschriften über die Dachgestaltung nach Art. 27 und der Gebäudestellung nach Art. 22 abweichen.~~

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 16. Mai bis 17. Juni 2024  
Vorprüfung vom 29. Januar 2025

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...  
Öffentliche Auflage vom ... bis ...

Einspracheverhandlungen am ...  
Erledigte Einsprachen ...  
Unerledigte Einsprachen ...  
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ...

Gemeindepräsident Sekretärin

...  
Albrecht Thöni Linda Stauffer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Brienz,

Gemeindeschreiberin

...  
Linda Stauffer

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**